
S 20 AS 594/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnung des persönlichen Erscheinens, Ermessen des Gerichts, Ordnungsgeld gegen Kläger, sozialgerichtliches Verfahren
Leitsätze	<p>1. Die Aufklärung des Sachverhalts ist zwar vorrangiger Zweck der Anordnung des persönlichen Erscheinens. Die Anordnung kann jedoch auch aus anderen Gründen, insbesondere mit dem Zweck erfolgen, das Verfahren zu beschleunigen, eine vergleichsweise Erledigung oder Konfliktlösung herbeizuführen, eine argumentative Auseinandersetzung zu ermöglichen oder ein Rechtsgespräch mit den Beteiligten zur Erläuterung der Sach- und Rechtslage zu führen.</p> <p>2. Die Frage, ob ein Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist eine Ermessensentscheidung, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen muss. Dabei ist bereits im Rahmen des Erschließungsermessens zu würdigen, warum die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgte, ob sie auch (noch) im Zeitpunkt des Termins, dem der Beteiligte ferngeblieben ist, geboten war, und ob die Verhängung eines Ordnungsgeldes gemessen am Zweck der Vorschrift und unter Berücksichtigung des Fortgangs des Verfahrens die gebotene Reaktion auf das Ausbleiben darstellt.</p> <p>3. Wenn das Gericht ohne Verzögerung abschließend in der Sache entscheiden</p>

Normenkette konnte, ist regelmäßig die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ermessensfehlerhaft, wenn weitere Erwägungen fehlen.
[§ 106 Abs. 2 SGG, § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG, § 111 SGG, § 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 20 AS 594/20
Datum 11.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AS 245/22 B
Datum 14.09.2022

3. Instanz

Datum -

Â

Â

[L 3 AS 245/22 B](#)

Â

Â

Â

Â

Â

Â

SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

1. Â Zâ.

â Klägerin und Beschwerdeführerin â

Â

2. Â Yâ.

â Kläger und Beschwerdeführer-

Â

3. Â Xâ.

â Klägerin und Beschwerdeführerin â

Â

Prozessbevollmächtigter: Â Â Â Â Â Â Zâ.

Â

gegen

Â

Â

Jobcenter Dresden, vertreten durch den Geschäftsführer, Budapester Straße
30, 01069 Dresden

â□□ Beklagte â□□

Â

Â

hat der 3. Senat des SÃ¼chsischen Landessozialgerichts am 14. September 2022 in Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Scheer, die Richterin am Landessozialgericht Schneider und den Richter am Landessozialgericht Kups ohne mÃ¼ndliche Verhandlung beschlossen:

Â

Â

1. Auf die Beschwerden der KlÃ¤ger wird der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 11. April 2022 aufgehoben.

Â

Â

2. Die Staatskasse hat den KlÃ¤gern die ihnen im Beschwerdeverfahren entstandenen auÃ¼rgerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

Â

I.

Â

Â

Die KlÃ¤ger wenden sich gegen ein ihnen auferlegtes Ordnungsgeld.

Â

Â

Die Klager haben vor dem Sozialgericht ein Klageverfahren betrieben und sich gegen die Aufhebung und Erstattung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung fur Arbeitsuchende (SGB II) in Hohe von insgesamt 224,81 EUR gewandt. Sie haben geltend gemacht, dass das auf dem Konto der Klagerin zu 1 eingezahlte Geld aus Leistungen des Beklagten stammen wurde und fehlerhaft als Einkommen angerechnet worden sei. Es sei ein Freibetrag von 100,00 EUR zu berucksichtigen. Aus Datenschutzgrunden werde die Person, welchen das Geld uberwiesen habe, nicht genannt.



Mit Verfugung vom 17. August 2020 hat der Kammervorsitzende den Klagern mitgeteilt, dass ein Freibetrag von 100,00 EUR nur anrechenbar sei, wenn es sich bei dem Einkommen um Erwerbseinkommen handele. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Daher habe das Jobcenter zutreffend die Versicherungspauschale von 30,00 EUR angerechnet. Die Klager mogen mitteilen, ob sie an der Klage festhalten wurden.



Die Klager haben mit Schreiben vom 16. November 2020 mitgeteilt, dass sie die Klage aufrechterhalten.



Der Kammervorsitzende hat Termin zur mandlichen Verhandlung auf den 31. Januar 2022 bestimmt und das personliche Erscheinen der Klager zu 1 bis 3 angeordnet.



Die an die Klager adressierten Ladungsschreiben vom 10. Dezember 2021 sind ihnen ausweislich der Postzustellungsurkunden am 13. Dezember 2021, 8:11 Uhr, durch Einwurf in den zur Wohnung gehorenden Briefkasten zugestellt worden. In diesen Schreiben ist den Klagern mitgeteilt worden, dass sie auch dann personlich zu erscheinen hatzen, wenn sie einen Bevollmachtigten entsenden wurden. Ferner ist auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden.



Die Klager sind zum Termin ohne Entschuldigung nicht erschienen. Das Gericht hat die Anordnung des personlichen Erscheinens nicht aufgehoben. Der Kammervorsitzende hat darauf hingewiesen, dass die Verhangung eines Ordnungsgeldes gegen die Klager zu 1 bis 3 wegen ihres Nichterscheinens zur Verhandlung vorbehalten bleibe. Das Gericht hat mandlich verhandelt und die Klage mit Urteil vom 31. Januar 2022 abgewiesen.



Der Kammervorsitzende hat mit Schreiben vom 15. Februar 2022 die Klager mit der Moglichkeit der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, ein Ordnungsgeld in Hohe von jeweils 100,00 EUR zu verhangen.



Mit einem von allen Klagern personlich unterzeichneten Schreiben vom 21. Februar 2022 haben die Klager (formlos) versichert, von dem Termin nichts gewusst zu haben. Eventuell seien die Ladungen aus dem Briefkasten entwendet worden. Es sei bereits mehrfach etwas gestohlen worden.



Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 11. April 2022 gegen die Klager zu 1 bis 3 jeweils ein Ordnungsgeld in Hohe von 50,00 EUR festgesetzt. Das personliche Erscheinen sei angeordnet gewesen. Entschuldigungsgrunde seien nicht vorgetragen. Der pauschale Hinweis auf eine eventuelle Entwendung der nachweislich zugestellten Ladung reiche als Entschuldigung nicht aus. Das personliche Erscheinen konne im sozialgerichtlichen Verfahren nicht nur zur Aufklrung des Sachverhalts, sondern auch mit dem Ziel, ein Rechtsgesprch zu fhren und eine unstreitige Erledigung zu frdern, angeordnet werden. Dies ergbe sich bereits aus dem Wortlaut der mageblichen Vorschriften und ihrer systematischen Stellung. Die Entscheidung stehe im Ermessen. Die Klager htten keine Grunde vorgetragen, aus denen sich eine individuelle Unzumutbarkeit der Wahrnehmung des Termins ergbe. Im Verhltnis zum Zweck der Anordnung des personlichen Erscheinens (das ffentliche Interesse an der Sicherstellung eines prozessual ordnungsgemen Verfahrens unter Bercksichtigung der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt aufzuklren und auf eine gtliche Einigung hinzuwirken) sei die Verhngung des Ordnungsgeldes angemessen. Da trotzdem habe entschieden werden knnen, werde nur ein Ordnungsgeld in Hohe von jeweils 50,00 EUR festgesetzt.



Die Klager haben sich gegen den Beschluss am 14. April 2022 mit Beschwerden gewandt. Sie htten vom Termin keine Kenntnis gehabt.



Die Klager beantragen sinngem,





den Ordnungsgeldbeschluss des Sozialgerichtes Dresden vom 11. April 2022 aufzuheben.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Â

Der Zugang der Ladung sei durch die Postzustellungsurkunde belegt. Gründe für das Nichterscheinen seien nicht vorgetragen.

Â

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten aus beiden VerfahrenszÃ¼gen Bezug genommen.

Â

Â

II.

Â

Â

1. Die statthafte und zulÃ¤ssige Beschwerde (vgl. [Â§§ 172, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht gegen die KlÃ¤ger ein Ordnungsgeld verhängt.

Â

1. Die Entscheidung Ã¼ber die Festsetzung von Ordnungsgeld ergeht durch Beschluss (vgl. [Â§ 142 SGG](#)). Das Sozialgericht kann dabei den Ordnungsgeldbeschluss auch noch nach dem Ende der mÃ¼ndlichen Verhandlung erlassen (vgl. SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 28. Juli 2015 â [L 3 BK 2/13 B](#) â [NZZ 2015, 799](#) f. = juris Rdnr. 14 und Beschluss vom 28. Februar 2018 â [L 3 AS 803/17 B](#) â juris Rdnr. 11; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [13. Aufl., 2020], Â§ 12 Rdnr. 2b). In diesem Fall entscheidet der Kammervorsitzende â wie auch vorliegend â allein, das heiÃt ohne Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern (vgl. [Â§ 12 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)).

Â

Nach [Â§ 106 Abs. 2](#) und 3 Nr. 7, [Â§ 111, 202 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 141 Abs. 3 Satz 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) kann das pers nliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin zur Er rterung des Sachverhalts bzw. zur m ndlichen Verhandlung angeordnet werden und gegen denjenigen, der der Anordnung nicht Folge leistet, Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen (vgl. [Â§ 380, 381 ZPO](#)) festgesetzt werden. W hrend es in [Â§ 380 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#) hei t, â [ ] wird gegen ihn ein Ordnungsgeld [ ] festgesetzt , bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen also ein Ordnungsgeld zu ver ngen ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des [Â§ 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#), dass das Gericht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen Ermessen nicht nur in Bezug auf die H he des Ordnungsgeldes (Auswahlermessen), sondern auch im Hinblick auf das â Ob  der Festsetzung (Entschlie ungsermessen) hat (vgl. S chs. LSG, Beschluss vom 28. Februar 2018, [a. a. O.](#), juris Rdnr. 15 m. w. N.; Th r. LSG, Beschluss vom 17. Juli 2014 â  [L 6 KR 507/14 B](#) â  juris Rdnr. 15; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2017 â  [L 31 AS 1027/17 B](#) â  juris Rdnr. 11 f.; Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [13. Aufl., 2020], [Â§ 111 Rdnr. 6a](#), m. w. N.).

Â

Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes setzt somit zum einen voraus, dass der Beteiligte unter Anordnung des pers nlichen Erscheinens und Hinweis auf die Folgen seines Ausbleibens ([Â§ 111 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) ordnungsgem  geladen worden ist, zum anderen, dass er ohne rechtzeitige gen gende Entschuldigung (vgl. [Â§ 381 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)) zum Termin weder erschienen ist noch einen geeigneten Vertreter entsandt hat (vgl. [Â§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO](#)). Die Begr ndung des Beschlusses muss erkennen lassen, dass das Sozialgericht seinen Ermessensspielraum sowohl im Hinblick auf das â Ob  der Festsetzung als auch der H he der Festsetzung erkannt hat und von welchen Ermessensgesichtspunkten es unter Ber cksichtigung welcher ma gebenden Umst nde des Einzelfalls unter Beachtung des Verh ltnism igkeitsgrundsatzes ausgegangen ist.

Â

2. Die anwaltlich nicht vertretenen Kl ger erschienen zur m ndlichen Verhandlung trotz ordnungsgem er Ladung, Anordnung ihres pers nlichen Erscheinens und einer (grunds tzlich bei Zugang der Ladung) ausreichenden Belehrung  ber die Folgen des Nichterscheinens nicht. Ob jedoch das Nichterscheinen mit dem am 21. Februar 2022 bei Gericht eingegangenen Schreiben hinreichend entschuldigt war, jedenfalls weitere Ermittlungen notwendig gewesen w ren, kann vorliegend dahinstehen.

Â

-
1. Über die Frage der ausreichenden Entschuldigung hat das Gericht unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die Entschuldigungsgründe sind glaubhaft zu machen. Für die genügende Entschuldigung müssen Umstände vorliegen, die das Ausbleiben als nicht pflichtwidrig erscheinen lassen und daher schwerwiegende Gründe sind. Dabei muss der Verhinderungsgrund so dargelegt und untermauert sein, dass das Gericht ohne weitere Nachforschungen selbst beurteilen kann, ob er vorliegt (vgl. Sächs. LSG, Beschluss vom 21. Februar 2022 [L 1 KR 326/21 B](#) juris Rdnr. 17 f.; Bay. LSG, Beschluss vom 25. April 2022 [L 2 AL 62/22 B](#) juris Rdnr. 29).

Ä

2. Die von den drei Klägern persönlich unterzeichnete Erklärung, mit welcher sie ausdrücklich versichern, die Ladungen seien ihnen nicht bekannt gewesen und seien offensichtlich wie in der Vergangenheit bereits geschehen aus dem Briefkasten entwendet worden, würde soweit man den Vortrag als wahr unterstellt das Nichterscheinen der Kläger unmittelbar erklären und entschuldigen. Die Erklärung wäre auch rechtzeitig erfolgt, da die Kläger erst durch das am 15. Februar 2022 zugestellte Protokoll Kenntnis vom Termin erhalten hätten. Die Kläger bestritten auch nicht pauschal den Zugang der Ladung, sondern erklärten, warum sie trotz erfolgreicher Zustellung durch Einwurf in den Briefkasten, keine Kenntnis von der Ladung gehabt hätten.

Ä

Auch wenn zur Würdigung der Behauptung ein weiterer Vortrag zu den früheren Vorfällen und zu den örtlichen Gegebenheiten hätte abverlangt werden können, fehlt es entgegen der Ausführungen im Beschluss damit allein an der notwendigen hinreichenden Glaubhaftmachung. Denn zur behaupteten Entwendung der Ladungen aus dem Briefkasten ist den Klägern ein weiterer Vortrag rein tatsächlich nicht möglich. Die weiteren Umstände wären daher allein im Rahmen der Beweiswürdigung zu werten. Insofern obliegt es dem Kammervorsitzenden, von Amts wegen Ermittlungen anzustellen, strafbewehrte Versicherung an Eides statt zu verlangen und sodann innerhalb der Denkgesetze der Logik und der naturgesetzlichen Gegebenheiten in freier Überzeugungsbildung zu entscheiden, ob eine genügende Entschuldigung glaubhaft gemacht worden ist. Vorliegend wurde im Rahmen der Anhörung auf die Notwendigkeit der Glaubhaftmachung hingewiesen noch wurden nachträglich weitere Erläuterungen oder Versicherung an Eides statt angefordert.

Ä

3. Die Entscheidung, gegen alle drei Kläger ein Ordnungsgeld festzusetzen, stellt sich im konkreten Fall jedoch bereits als ermessensfehlerhaft dar. Zwar hat das Sozialgericht zutreffend ausgeführt, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht allein aus Gründen der

Sachverhaltsaufklärung ergehen kann (1). Im Rahmen der Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist jedoch bereits im Rahmen des EntschlieÙungsermessens unter Darlegung der zu wÃ¼rdigenden UmstÃ¼nde abzuwÃ¼gen, ob die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens â auch (noch) im Zeitpunkt des Termins, dem der Beteiligte ferngeblieben ist â geboten war, und ob die VerhÃ¤ngung eines Ordnungsgeldes gemessen am Zweck der Vorschrift und unter BerÃ¼cksichtigung des Fortgangs des Verfahrens die gebotene Reaktion auf das Ausbleiben darstellt (2). Eine entsprechende ErmessensausÃ¼bung fehlt vorliegend (3).

Ã

1. Ob der Vorsitzende das persÃ¶nliche Erscheinen eines Beteiligten nach den [Ã 106 Abs. 2](#) und 3 Nr. 7, [Ã 111 SGG](#) anordnen will, steht in seinem pflichtgemÃ¤Ùen Ermessen. Nach [Ã 106 Abs. 2 und 2 Nr. 7 SGG](#) hat der Vorsitzende bereits vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung alle MaÙnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit mÃ¶glichst in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu erledigen, und kann zu diesem Zweck das persÃ¶nliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Das Gericht soll nach [Ã 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) das persÃ¶nliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts geboten erscheint. Hieraus folgt, dass die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens eines Beteiligten jedenfalls dann ermessensfehlerfrei ist, wenn dies zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts geboten erscheint. Das Gericht hat jedoch im Rahmen der Entscheidung, ob es das persÃ¶nliche Erscheinen eines Beteiligten zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts anordnet, auch den damit fÃ¼r den Beteiligten verbundenen Aufwand, den Wert des Streitgegenstandes und sonstige wichtige UmstÃ¼nde des Einzelfalls zu berÃ¼cksichtigen (vgl. [Ã 141 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#); Vgl. hierzu: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. MÃ¤rz 2010 â [L 5 AS 1114/09 B](#) â juris 12; KÃ¼hl, in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG [3. Aufl., 2020], [Ã 111 Rdnr. 2](#)).

Ã

Ob und in welchem Umfang aus anderen GrÃ¼nden das persÃ¶nliche Erscheinen eines Beteiligten verlangt werden kann, ist streitig. Bereits aus dem Wortlaut von [Ã 106 Abs. 2 und 3 Nr. 7 SGG](#) und insbesondere des [Ã 111 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) folgt jedoch, dass im sozial- gerichtlichen Verfahren der Ermessensspielraum weit. Denn sie setzen die Gebotenheit zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts nicht voraus. Danach ist die AufklÃ¤rung des Sachverhalts zwar vorrangiger Zweck der Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens. Die Anordnung kann jedoch auch aus anderen GrÃ¼nden, insbesondere mit dem Zweck erfolgten, das Verfahren zu beschleunigen, eine vergleichsweise Erledigung oder KonfliktlÃ¶sung herbeizufÃ¼hren, eine argumentative Auseinandersetzung zu ermÃ¶glichen oder ein RechtsgesprÃ¤ch mit den Beteiligten zur ErlÃ¤uterung der Sach- und Rechtslage zu fÃ¼hren (vgl. LSG Hamburg, Beschluss vom 6. MÃ¤rz 2006 â [L 5 B 159/04 AL](#) â juris Rdnr. 2; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. September 2009 â [L 11 KA 8/08](#) â juris Rdnr. 13; Hess. LSG, Beschluss vom 7.

Â

Rdnr. 10; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2017 [L 31 AS 1027/17 B](#) juris Rdnr. 13; Bay. LSG, a. a. O., juris Rdnr. 24; LSG f r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Februar 2020 [L 7 AS 2137/19 B](#) juris Rdnr. 10; K hl, a. a. O., Â§ 111 Rdnr. 2; Schmidt, a. a. O., Rdnr. 2). Dabei ist es sowohl f r die Prozessbeteiligten als auch f r die Festsetzung eines Ordnungsgeldes sinnvoll, die Gr nde f r die Anordnung in die Ladung aufzunehmen (so auch: Hauck, in: Zeiher, SGG [66. Erg.-Lfg., Stand: September 2021], Â§ 111 Rdnr. 4c; Schmidt, a. a. O.). Zwingend notwendig ist dies, mangels entsprechender gesetzlicher Regelung, jedoch nicht.

Â

2. Die Frage, ob ein Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist eine Ermessensentscheidung, die dem Grundsatz der Verh ltnism igkeit gen gen muss. Dabei ist bereits im Rahmen des Erschlie ungsermessens zu w rdigen, warum die Anordnung des pers nlichen Erscheinens erfolgte, ob sie auch (noch) im Zeitpunkt des Termins, dem der Beteiligte ferngeblieben ist, geboten war, und ob die Verh ngung eines Ordnungsgeldes gemessen am Zweck der Vorschrift und unter Ber cksichtigung des Fortgangs des Verfahrens die gebotene Reaktion auf das Ausbleiben darstellt (vgl. LSG f r das Land Nordrhein-Westfalen, a. a. O., juris Rdnr. 15; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. August 2020 [L 14 AS 870/20 B](#) juris Rdnr. 16). Dabei liegt der Zweck der Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach dem heutigen Verst ndnis des Verh ltnisses von Gericht und Prozessparteien nicht darin, den nicht erschienenen Beteiligten wegen der Nichtbefolgung gerichtlicher Anordnungen und damit der vermeintlichen Missachtung des Gerichts zu bestrafen. Vielmehr soll das Erreichen des mit der Anordnung des pers nlichen Erscheinens verbundenen Zwecks sichergestellt werden. Dem Sinn und Zweck der Anordnung des pers nlichen Erscheinens Rechnung tragend kann die Verh ngung eines Ordnungsgeldes insbesondere dann die gebotene Reaktion auf das nicht rechtzeitig gen gend entschuldigtes Ausbleiben eines Beteiligten sein, wenn das pers nliche Erscheinen zur weiteren Aufkl rung des Sachverhalts nach [Â§ 106 Abs. 1 SGG](#) erforderlich war und durch das Nichterscheinen die Sachaufkl rung erschwert und der Prozess verz gert wurde. Konnte daher das Gericht ohne Verz gerung abschlie end in der Sache entscheiden, ist regelm sig die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ermessensfehlerhaft, wenn weitere Erw gungen fehlen (vgl. Bay. LSG, Beschluss vom 15. April 2009 [L 2 B 64/08 AS](#) juris Rdnr. 12; LSG Berlin-Brandenburg, a. a. O., juris Rdnr. 15 und 19; K hl, a. a. O., Â§ 111 Rdnr. 3; Schmidt, a. a. O., Â§ 111 Rdnr. 6a m. w. N.). Weder die Androhung noch die Festsetzung eines Ordnungsgeldes d rfen dazu verwendet werden, einen Vergleichsabschluss oder eine R cknahmeerkl rung zu

erzwingen (vgl. auch dazu BGH, Beschluss vom 12. Juni 2007 [â□□ VI ZB 4/07](#) [â□□ NJW-RR 2007, 1364](#) = juris, Rdnr. 18 m. w. N.; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Juli 2009 [â□□ L 5 AS 1110/09 B](#) [â□□ juris Rdnr. 13](#); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. März 2013 [â□□ L 5 AS 161/13 B](#) [â□□ juris Rdnr. 25](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2017, [a. a. O.](#) ; Rdnr. 16).

Â

3. Der angefochtene Beschluss lässt keine Auseinandersetzung mit dem die Ermessensausübung leitenden Gesetzeszweck unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erkennen.

Â

Bereits die Begründung des Ordnungsgeldbeschlusses und die trotz des Nichterscheinens erfolgte abschließende Entscheidung in der Sache belegen, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens weder zur Sachverhaltsaufklärung erfolgte noch insofern notwendig war. Die tatsächlichen Gründe für die Anordnung ergeben sich auch weder aus der Landungsverfugung noch aus dem Beschluss.

Â

Im Ergebnis kann vorliegend dahinstehen, ob bereits die Anordnung des persönlichen Erscheinens (insbesondere) aller drei Kläger ermessensfehlerhaft war.

Â

Streitbefangen waren drei, die jeweiligen Kläger betreffende Aufhebungs- und Erstattungsbescheide in Höhe von insgesamt 224,81 EUR. Inhaltlich wurde allein über den Zufluss eines Geldbetrages auf dem Konto der Klägerin zu 1 gestritten, welche die Schriftsätze fertigte und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, ihren Ehemann und die zum Zeitpunkt der Entscheidung 19-jährige Tochter, vertrat. Zudem hatte der Kammervorsitzende bereits über ein Jahr vor Ladung und Anordnung des persönlichen Erscheinens auf die Erfolglosigkeit der Klage hingewiesen. Die Klägerin zu 1 hatte daraufhin erklärt, dass sie weder weiter vortragen noch die Klage zurücknehmen würde.

Â

Zwar hat das Sozialgericht seinen Ermessensspielraum grundsätzlich erkannt. Im Rahmen der Ausführungen, warum es die Festsetzung eines Ordnungsgeldes für geboten erachtet, hat es zunächst jedoch erneut auf die tatbestandliche Voraussetzung der nicht ausreichenden Entschuldigung und einer allgemeinen Zumutbarkeit den Termin wahrzunehmen verwiesen. Darüber hinaus hat es ohne

Bezug zum konkreten Sachverhalt allein auf den Zweck der Anordnung des pers nlichen Erscheinens hingewiesen.

 

Im Rahmen des Entschlie ungsermessens zur Frage der Festsetzung des Ordnungsgel- des h tte jedoch ausdr cklich gew rdigt werden m ssen, ob die Anordnung des pers nlichen Erscheinens    auch (noch) im Zeitpunkt des Termins, dem die Beteiligten ferngeblieben sind    geboten war, und ob die Verh ngung eines Ordnungsgeldes unter Ber cksichtigung des weiteren Fortgangs des Verfahrens die gebotene Reaktion auf das Aus- bleiben darstellte. Dabei h tten die bereits dargelegten Umst nde vor der Ladung und die Gr nde f r die Anordnung des pers nlichen Erscheinens vor dem Hintergrund der nicht notwendigen weiteren Sachaufkl rung und nicht eingetretenen Verz gerung der Verfahrensbeendigung unter dem Gesichtspunkt der Verh ltnism  igkeit gew rdigt werden m ssen.

 

Ausdr cklich allein und erst im Rahmen der Entscheidung  ber die H he des festzusetzenden Ordnungsgeldes hat das Sozialgericht den Umstand ber cksichtigt, dass eine die Instanz beendende Entscheidung ergangen ist. Dies obwohl die Notwendigkeit eines weiteren Rechtsgespr chs nicht ersichtlich und aufgrund der eindeutigen Erkl rung der Kl gerin zu 1 in der Sache die M glichkeit einer Konfliktl sung nicht erkennbar war. Auch war eine vergleichsweise Erledigung der Sache nie in Betracht gezogen worden.

 

Im Ergebnis der Abw gung s mtlicher Umst nde des Einzelfalls unter Einbeziehung des Grundsatzes der Verh ltnism  igkeit kam vorliegend die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nicht in Betracht.

 

2. Das Beschwerdeverfahren gegen einen Ordnungsgeldbeschluss ist ein selbst ndiges Zwischenverfahren, das einer eigenen Kostenentscheidung bedarf. Die au erordentlichen Kosten der Kl ger in dem gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahren (vgl. [ s 183 SGG](#)) sind nicht dem Gegner des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen, sondern vielmehr von der Staatskasse zu tragen (vgl. S chs. LSG, Beschluss vom 28. Februar 2018, [a. a. O.](#), juris Rdnr. 19 m. w. N.; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. August 2019    [L 4 AS 276/19 B](#)    juris Rdnr. 20; LSG f r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.  Februar 2020    [L 7 AS 2137/19 B](#)    juris Rdnr. 18; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. August 2020    [L 14 AS 870/20 B](#)    juris Rdnr. 24).

 

3. Dieser Beschluss ist gem. [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

^

^

Erstellt am: 09.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024